

Richtlinien für den Behinderten- und Inklusionsbeauftragten der Gemeinde Sinzing

Nach Art. 18 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhaber von Menschen mit Behinderung sollen Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung bestellt werden. Da die Gemeinde Sinzing nicht kreisfrei ist, kann die Gemeinde hier freiwillig eine Person bestellen, um so die Belange der Menschen mit Behinderung besser zu würdigen.

Die Gemeinde kommt diesen nach und wird einen Beauftragten bestellen und gleichzeitig durch eine Richtlinie die Aufgaben definieren.

Die Richtlinien lauten wie folgt:

1. Anforderungen

Der/Die Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragte

- vertritt die Bedürfnisse und Interessen der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Sinzing
- ist in Fragen der Behindertenarbeit fachlich kompetent
- besitzt Fähigkeiten zur Koordination und Organisation
- ist engagiert und kontaktfreudig

2. Aufgaben

2.1 Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung

Der/Die Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragte

- ist Ansprechpartner/-in für M. m. B. und deren Angehörige in der Gemeinde Sinzing
- bearbeitet Anregungen, die in sein/ihr Tätigkeitsfeld fallen, insbesondere solche von Selbsthilfegruppen, Wohlfahrtsverbänden oder anderen Organisationen
- regt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von M. m. B. an und wirkt an der Vernetzung entsprechender Dienste mit

- leistet Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von M. m. B. und deren Angehörigen (z.B. Informationsveranstaltungen)
- nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenhilfe wahr, sondern vermittelt entsprechende Dienstleistungen
- kooperiert mit bestehenden Einrichtungen (z. B. Nachbarschaftshilfe)
- zeigt die Bereitschaft zur Fortbildung

2.2 Beratung und Unterstützung der Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit

Der/Die Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragte

- bekommt unter Rücksichtnahme auf den laufenden Geschäftsbetrieb die Möglichkeit, bei Bedarf Mitarbeiter der Verwaltung sowie den Gemeinderat in geeigneter Form über die Belange von M. m. B. zu informieren
- berät die Gemeinde in allen Belangen, die M. m. B. betreffen
- berät politisch Verantwortliche in der Gemeinde
- berät und kooperiert mit der Verwaltung auf Gemeinde- u. Landkreisebene
- ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig
- wird per Gemeinderatsbeschluss als Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragter bestellt und hat Kraft Amtes einen Sitz im Seniorenbeirat
- erstattet dem Gemeinderat Bericht über Inhalt und Stand seiner/ihrer Tätigkeit

2.3 Vernetzung/Kooperation der/des Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragten mit

- Menschen mit Behinderung aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften
- den Seniorenbeauftragten und ggf. weiteren Beauftragten
- dem Behinderten- bzw.- Inklusionsbeauftragten des Landkreises und auch anderer Kommunen
- (insbesondere sozialen) Dienstleistern vor Ort
- der Servicestelle für Senioren und M. m. B. im Landratsamt

3. Ausstattung

Die beauftragte Person

- hat für Sprechtage oder Ähnliches nach Bedarf Anspruch auf die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten. Die technische Ausstattung erfolgt über mobile Geräte (Laptop, Telefon etc.). Außerdem wird entsprechend Bürobedarf (Briefpapier usw.) zur Verfügung gestellt
- hat das Recht, Anregungen und Stellungnahmen dem Gemeinderat bzw. den Ausschüssen vorzulegen und bei der Beratung der Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihr ist das Wort auf Wunsch zu erteilen
- hat einen Anspruch auf Schulung/Fortbildung. Außerdem wird eine gesonderte Vereinbarung zur pauschalen Auslagenerstattung getroffen
- ist berechtigt Arbeitsgruppen/Projektgruppen zu bilden
- hat unter Beachtung der rechtlichen Belange (z. B. Datenschutz) Zugang zu notwendigen Daten (z. B. für statistische Zwecke)
- kann die Öffentlichkeit über die eigenen Angelegenheiten informieren (z. B. Mitteilungsblatt der Gemeinde)

Sinzing, 31.05.2017



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister